



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Leitungen der
öffentlichen und privaten Schulen

Stuttgart 4. März 2021

Aktenzeichen 34-5421/1464/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Leitungen der
öffentlichen und privaten Schulkindergärten

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Ba-
den-Württemberg

Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) Informationen für die Schulen und Schulkindergärten

Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Leitungen der Schulkindergärten,

mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 12. Dezember 2021 wurde eine einrichtungsbezogene Impfpflicht geregelt. Nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG müssen Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sein.

Über die uns zu dieser Regelung und dem Handlungsbedarf für die Schulen und Schulkindergärten vorliegenden Informationen wollen wir Sie mit diesem Schreiben informieren.

Für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) unterschiedliche Informationsmaterialien (Handreichungen für Einrichtungen und die Gesundheitsämter, Formulare) erstellt.

Die **Materialien für die Einrichtungen** finden Sie unter folgendem Link:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Die Materialien für die Gesundheitsämter werden derzeit erarbeitet und zeitnah ebenfalls eingestellt. Den entsprechenden Link werden wir Ihnen per E-Mail zusenden.

Darüber hinaus wird ein **Meldeportal** entwickelt, über das die Einrichtungen, die vom Geltungsbereich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst sind, Personen ohne gültigen Impfnachweis an das jeweils zuständige Gesundheitsamt melden.

Das Setting Schule wird zwar von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht grundsätzlich nicht erfasst. Allerdings gibt es in schulischen Zusammenhängen Tätigkeitsbereiche, die denen an Einrichtungen, die von der Impfpflicht umfasst sind, vergleichbar sind (z.B. Pflege- und Betreuungsleistungen, Bewegungsförderung, Förderpflege, Assistenz). Ob solche Personen möglicherweise von der Impfpflicht umfasst sind, wird derzeit mit dem zuständigen Bundesministerium geklärt.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit weiteren Ministerien die noch zu klärenden Fragen an das Bundesministerium für Gesundheit übersandt. Hier sind die Belange der privaten SBBZ am Heim, die beim Sozialministerium ressortieren, mitberücksichtigt. Wo genau die Grenze des Anwendungsbereichs der einrichtungsbezogenen Impfpflicht verläuft, können wir Ihnen deshalb heute noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit sagen. Sobald hierzu weitere Erkenntnisse vorliegen, werden die Schulleitungen umgehend informiert.

Soweit der Anwendungsbereich bereits verlässlich geklärt ist, können wir Ihnen folgende Informationen geben:

- **Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SBBZ SILK)**

Das SBBZ SILK unterliegt als Bildungseinrichtung nicht grundsätzlich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Impfpflicht gilt an Kliniken allerdings für alle Personen, die sich regelmäßig dort aufhalten bzw. dort tätig sind. **Damit unterliegen auch Lehrkräfte der SBBZ SILK der einrichtungsbezogenen Impfpflicht an Kliniken.**

Den Schulleitungen öffentlicher SBBZ SILK obliegt damit die Aufgabe, bis 15.03.2022 den Impfstatus der Lehrkräfte zu ermitteln und ab 16.03.2022 umgehend - wie in der Handreichung des Sozialministeriums beschrieben - Personen ohne gültigen Impfnachweis **über das Meldeportal dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden**. Die spezifischen Hinweise hierzu sind der Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu entnehmen.

Schulleitungen privater SBBZ SILK sprechen sich hinsichtlich des Vorgehens mit ihrem Träger ab.

- **Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat sowie Schulen am Heim**

Laut Darstellung des Bundesministeriums für Gesundheit fällt das Personal an SBBZ bzw. anderen Schulen mit angeschlossenem Internat oder „Heim“ in den Anwendungsbereich des § 20a IfSG, wenn

- in einem ersten Prüfungsschritt festgestellt wird, dass das SBBZ bzw. die Schule mit dem Internat bzw. dem „Heim“ eine Einrichtung/ein Unternehmen im Sinn des IfSG darstellt und
- festgestellt wird, dass es sich bei dem „Heim“ bzw. „Internat“ (Wohnbereich) insbesondere um eine voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG handelt und
- drittens nicht sichergestellt werden kann, dass SBBZ/Schule bzw. die Arbeitsplätze des dort tätigen Personals räumlich oder organisatorisch so abgrenzbar sind, dass der für eine Übertragung von Covid-19 relevante Kontakt zwischen den im „Heim“/Internat (Wohnbereich) betreuten und dort tätigen Personen sicher ausgeschlossen werden kann.

Ist dagegen bei Betrieben/Einrichtungen nach Nummer 1 und 2 eine räumliche oder organisatorische Abgrenzung im Sinne der Nummer 3 möglich, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die Beschäftigten abgesehen werden.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.zusammengegegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>). Unter dem Link sind die laufenden Aktualisierungen des Bundesministeriums eingestellt.

- **SBBZ und heilpädagogische Kindergärten**

Wie oben bereits dargelegt, stellt § 20a Abs. 1 IfSG nicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, sondern auf die Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen ab.

Laut Bundesministerium für Gesundheit fällt Personal von heilpädagogischen Kindertagesstätten bzw. heilpädagogischen Kindergärten der Nachweispflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG, falls es sich bei heilpädagogischen Kindertagesstätten bzw. heilpädagogischen Kindergärten um eine „teilstationäre Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ handelt. Auch Unternehmen, die im ambulanten Bereich heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen, unterfallen der Nachweispflicht (§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d IfSG).

SBBZ sind hingegen ebenso wie andere Schulen im Grundsatz nicht vom Anwendungsbereich der Nachweispflicht nach § 20a IfSG umfasst.

Ist an die SBBZ ein heilpädagogischer Kindergarten angeschlossen, ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm zu prüfen:

Wenn eine Einrichtung/ein Unternehmen mehrere Angebote oder Arbeitsplätze vorhält, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20a Abs. 1 IfSG fallen und manche nicht, ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass ein für eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 relevanter Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann.

Ist dies sichergestellt, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden.

- **Schulbegleitung - Leistungen nach § 112 SGB IX**

Auch Schulbegleitungen nach § 112 in Verbindung mit § 78 SGB IX unterliegen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Verantwortung für die Meldung von Personen ohne gültigen Impfnachweis obliegt dem Anstellungsträger der Schulbegleitung. Wird Schulbegleitung über das persönliche Budget finanziert, liegt die Verantwortung hinsichtlich der Meldepflicht beim Budgetnehmer (z. B. Eltern). Schulbegleitungen ohne gültigen

Impfnachweis, die „selbstständig“ sind oder auf Honorarbasis arbeiten, sind selbst meldepflichtig. In der Handreichung des Bundesministeriums für Gesundheit wird hierzu ausgeführt: „Im Falle von Selbständigen, die unter die Vorschrift des § 20a IfSG fallen, fehlt eine Einrichtungsleitung, der ein Nachweis bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt werden könnte. In diesen Fällen sind die Nachweise entsprechend zu dokumentieren, sodass im Falle einer behördlichen Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass diese zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorlagen.“

Die Schulleitungen werden unter Hinweis auf die Handreichung gebeten, diese Personen entsprechend zu informieren.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Meldung an das Gesundheitsamt kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot für die gemeldete Person verbunden ist. Das Verfahren, das möglicherweise zu einer solchen Maßnahme führen kann, liegt in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. **Dessen einzelfallbezogene Entscheidung bleibt abzuwarten.** Das Gesundheitsamt bezieht in seine Ermessensentscheidung für ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot für die Einrichtung auch ein, ob die Funktionsfähigkeit der Einrichtung weiterhin gewährleistet wäre. Darüber hinaus wird der Aspekt einer begonnenen Impfserie ebenfalls bei der Entscheidung Berücksichtigung finden.

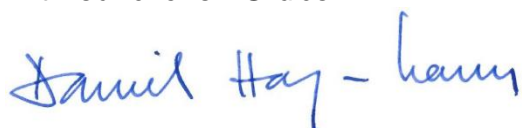
Anders ist dies allerdings dann, wenn eine Tätigkeit nach dem 16. März 2022 neu aufgenommen werden soll. Hier ist die fehlende Impfung ein Hindernis für die Tätigkeitsaufnahme, sofern die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt.

Sollte vom zuständigen Gesundheitsamt für eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot für die Einrichtung ausgesprochen werden, ist dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Aktuell wird geprüft, ob in diesen Fällen eine Versetzung bzw. Abordnung an eine andere Dienststelle, die nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst ist, verfügt werden kann.

Nähere Ausführungen zu konkreten Umsetzungsfragen finden Sie in den o.g. Handreichungen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann